

Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen eines

Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Stand: Beschlussempfehlung Vermittlungsausschuss v. 23.11.2022
Inkrafttreten: überwiegend 01.01.2023

SGB II

Der *Vermittlungsvorrang* im SGB II wird abgeschafft. Die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit auch bei der Auswahl der Leistungen zur Eingliederung im SGB II wird gestärkt. Durch den Einsatz der Eingliederungsinstrumente des SGB II sollen lediglich kurzfristige Beschäftigungen vermieden und die Chancen auf nachhaltige Integrationen gestärkt werden.

- Das mit dem Teilhabechancengesetz (2019) neu eingeführte Instrument »Teilhabe am Arbeitsmarkt« (§ 16i SGB II) wird entfristet (Befristung bislang bis Ende 2024).
- Das 2022 eingeführte und bis Mitte 2023 befristete Sanktionsmoratorium wird mit Ablauf des Jahres 2022 vorzeitig beendet.
- Die im BT-Beschluss vorgesehene sechsmonatige Vertrauenszeit mit anschließender Kooperationszeit entfällt mit der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses ersatzlos.
- Einmalige Einnahmen werden nur im Zuflussmonat als Einkommen berücksichtigt. Bedarfsübersteigende Beträge im Monat des Zuflusses werden nicht mehr als Einkommen berücksichtigt; sie werden im Folgemonat dem Vermögen zugeschlagen. – Für den Fall von als Nachzahlung zufließenden Einnahmen (und damit verbundenem Wegfall des Leistungsanspruchs im Zuflussmonat) verbleibt es bei der bisherigen gleichmäßigen Aufteilung auf einen 6-Monats-Zeitraum. – Anders als sonstige einmalige Einnahmen werden Einnahmen aus Erbschaften im Zuflussmonat nicht als Einkommen berücksichtigt. Wie alle Einnahmen sind sie aber im Folgemonat des Zuflusses dem Vermögen zuzuordnen. Erbschaften verbleiben damit im Rahmen der Vermögensfreibeträge bei den Leistungsberechtigten und müssen im Zuflussmonat nicht zur Lebensunterhaltssicherung eingesetzt werden. Auf diese Weise bleiben auch finanziell geringfügige Erbschaften dem Leistungsberechtigten erhalten.
- Der bislang geltende Absetzbetrag für Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtlichen Tätigkeiten bzw. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten in Höhe von bis zu 250 Euro monatlich wird in einen jährlichen Gesamtbetrag umgewandelt (bis zu 3.000 Euro). – Mutterchaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes wird nicht als Einkommen berücksichtigt.
- Einnahmen von unter 25-jährigen Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden (bisher: Höchstbetrag von 2.400 Euro/KJ), bleiben anrechnungsfrei. Der Zeitpunkt des Zuflusses des Einkommens aus solchen Tätigkeiten ist nicht entschei-

gend. – Für Auszubildende, die eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren oder eine nach § 57 (1) SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren, eine nach § 51 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, eine nach § 54a SGB III geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen, einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen oder als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der Ferienzeiten – dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats – erwerbstätig sind, gilt einheitlich ein dynamisierter monatlicher Freibetrag in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (520 Euro – *Grundabsetzbetrag*).

- Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit werden neu strukturiert und differenzierter gestaltet (Erhöhung des Freibetrags bei mehr als geringfügiger Beschäftigung um in der Spitze 48 Euro ab einem Brutto von 1.000 Euro). Mit der Neugestaltung soll der Fokus künftig stärker als bisher darauf liegen, Anreize zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit zu setzen. Der anrechnungsfreie Absetzbetrag beläuft sich für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens
 - der 100 Euro (*Grundabsetzbetrag*) übersteigt und nicht mehr als 520 Euro beträgt, auf 20 Prozent (gilt nicht für die Fälle, in denen der Grundabsetzbetrag 520 Euro beträgt, s.o.),
 - der 520 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, auf 30 Prozent und
 - der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro (Erwerbstätige mit minderjährigem Kind: 1.500 Euro) beträgt, auf 10 Prozent.
- Vermögen wird innerhalb der ersten zwölf Monate (*BT-Beschluss zuvor: zwei Jahre*) ab Beginn des erstmaligen Leistungsbezugs (*Karenzzeit*) nur berücksichtigt, wenn es *erheblich* ist. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen (nach SGB II oder SGB XII) bezogen wurden. – Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag erklärt wird. Der Erklärung ist eine Selbstauskunft beizufügen. Vermögen ist *erheblich*, wenn es in der Summe 40.000 Euro (*BT-Beschluss zuvor: 60.000 Euro*) für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 Euro (*BT-Beschluss zuvor: 30.000 Euro*) für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (BG) übersteigt. Eine Übertragung nicht ausgenutzter Beträge

zwischen den Personen in der BG ist möglich. Selbst genutztes Wohneigentum ist nicht zu berücksichtigen.

- Außerhalb der Karenzzeit ist von dem zu berücksichtigenden Vermögen für jede Person in der BG ein Betrag in Höhe von 15.000 Euro abzusetzen. Übersteigt das Vermögen einer Person diesen Betrag, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen Personen in der BG auf diese Person zu übertragen. Die Regelung ersetzt die bisherigen Vermögensfreibeträge (Grundfreibetrag je Lebensalter 150 Euro und Zusatzfreibetrag 750 Euro). – *Nicht* zu berücksichtigen sind folgende Vermögensgegenstände (teilweise wie nach bisherigem Recht):
 - angemessener Hausrat,
 - ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der BG lebende erwerbsfähige Person – die Angemessenheit des Verkehrswertes wird künftig vermutet, sofern dies bei Antragstellung erklärt wird,
 - für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sowie andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden,
 - bei Selbständigen Altersvorsorgevermögen in angemessener Höhe unabhängig von der Anlageform für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, während dessen keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden. Als angemessen gilt künftig ein Betrag, der sich aus der Vervielfältigung des im Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung mit dem letzten verfügbaren endgültigen Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI ergibt – aufgerundet auf den nächsten durch 500 teilbaren Betrag. Durch die Neuregelung werden grundsätzlich alle hauptberuflich Selbständigen berücksichtigt und nicht wie bisher nur die von der Rentenversicherungspflicht befreiten Gruppen,
 - ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; auf die Festlegung einer Angemessenheitsgrenze bezogen auf die Grundstücksfläche wird verzichtet. Bei mehr als vier Bewohnern erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person; eine Verringerung der Angemessenheitsgrenze bei weniger als vier Personen findet nicht mehr statt; höhere Wohnflächen sind anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde,
 - Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung von Wohneigentum angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde sowie
 - Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde; die bisherige Prüfung der Unwirtschaftlichkeit der Verwertung entfällt.
- Die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger (mit Abschlägen belegter) Renten wegen Alters («Zwangsvrententung») entfällt befristet für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2026. – Unberührt bleibt die weiter bestehende Pflicht, eine Rente wegen Alters in Anspruch

zu nehmen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ungeminderte Inanspruchnahme vorliegen.

- Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird ab Juli 2023 durch einen *Kooperationsplan* zur Verbesserung der Teilhabe abgelöst (mit der Option eines *Schlichtungsverfahrens* bei Meinungsverschiedenheiten; während dessen Dauer führen Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a). Der Kooperationsplan soll spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden. Die AA überprüft regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält. Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere bei Maßnahmen gemäß §§ 16 (Leistungen zur Eingliederung), 16d (Arbeitsgelegenheiten) ist eine Rechtsfolgenbelehrung vorzusehen. Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgen Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung.
- Abweichend von der entsprechenden SGB III-Regelung, die sich ausschließlich auf arbeitslose ArbN bezieht, erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ein Weiterbildungsgeld, soweit sie eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung absolvieren. Das Weiterbildungsgeld umfasst nach SGB II somit auch Beschäftigte, die ergänzend zum Erwerbseinkommen Bürgergeld beziehen.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, denen von der AA eine der folgenden Maßnahmen
 - Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, für die kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Absatz 2 des SGB III gezahlt wird,
 - berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (auch Vorphase der Assistierten Ausbildung) oder
 - Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschenvorgeschlagen wird, erhalten für jeden Monat der Teilnahme einen *Bürgergeldbonus* in Höhe von jeweils 75 Euro monatlich.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten kein Arbeitslosengeld II mehr, sondern *Bürgergeld* (gem. § 19 Abs. 1 S. 1). Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer BG leben, erhalten kein Sozialgeld mehr, sondern ebenfalls *Bürgergeld* (gem. § 19 Abs. 1 S. 2), soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben.
- Für die ersten zwölf Monate (*BT-Beschluss zuvor: zwei Jahre*) des Leistungsbezugs (*Karenzzeit*) werden *Bedarfe für Unterkunft* in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. – Hinsichtlich der *Kosten der Heizung* gilt dabei, dass bei Übernahme der Kosten für eine unangemessen große Wohnung die Quadratmeterzahl dieser Wohnung für die Prüfung der angemessenen Kosten der Heizung heranzuziehen ist. Es würden dann gerade die Aufwendungen als angemessen anerkannt werden, die im Verbrauch in der gegebenenfalls unangemessenen großen Wohnung angemessen wären. Es ist deshalb eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten der Heizung auch innerhalb der Karenzzeit vorgesehen. Bezugspunkte für diese Prüfung sind dabei die Größe der anerkannten (tatsächlichen) Wohnung, der maximal anzuerkennende Energiebedarf nach dem jeweils zugrunde zu legenden Heizkostenspiegel und

die aktuellen Energiekosten. – Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt nur, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen (nach SGB II oder SGB XII) bezogen wurden. Innerhalb der Karenzzeit werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der zuständige Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat. Wird vor dem Umzug keine Zusicherung eingeholt, ist die Anerkennung auf die angemessenen Aufwendungen begrenzt. Nach Ablauf der Karenzzeit prüft der zuständige Träger die Aufwendungen auf ihre Angemessenheit. Dabei gilt die bisherige Kostensenkungsfrist von in der Regel bis zu sechs Monaten. – Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar.

- Wird ein Antrag (bis 31.12.2023) auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück.

- Bei einer Pflichtverletzung (§ 31) mindert sich das Bürgergeld um

a) 10 Prozent (*BT-Beschluss zuvor: 20 Prozent*),

b) bei einer weiteren Pflichtverletzung um 20 Prozent und

c) bei jeder weiteren Pflichtverletzung um 30 Prozent des jeweils maßgebenden Regelbedarfs.

Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

Der Minderungszeitraum beträgt in den Fällen nach

- Ziff. a) einen Monat,
- Ziff. b) zwei Monate und
- Ziff. c) jeweils drei Monate.

Die Minderung ist aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. In Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis (§ 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 SGB III) erfolgt eine Minderung des jeweils maßgebenden Regelbedarfs um 10 Prozent (betrifft ALG-Aufstocker). – Der Minderungszeitraum bei Meldeversäumnissen (§ 32) beträgt einen Monat. – Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. In die Prüfung der außergewöhnlichen Härte ist nicht nur die von der Leistungsminderung betroffene Person, sondern jedes Mitglied der BG einzubeziehen. Leistungsminderungen durch wiederholte Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnisse sind auf insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden; somit ist bspw. bei erwerbstätigen Bürgergeld-Aufstockern die Minderung auf einen etwaigen

Rest-Zahlbetrag des Regelsatzes begrenzt. – Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht beendet haben, sollen im Fall einer Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung innerhalb von vier Wochen ein Beratungsangebot vom Jobcenter (JC) erhalten. Das Beratungsangebot erfolgt ohne Ankündigung von Rechtsfolgen.

- Rückforderungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen die JC gegenüber den Personen einer BG anteilig mit jeweils eigener Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung geltend machen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, nach der von der Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit und Erstattung bereits erbrachter Leistungen abzusehen ist, wenn die Erstattungsforderung weniger als 50 Euro je BG betragen würde; eine Aufsummierung mit Beträgen unter 50 Euro aus vorherigen Prüfungen findet nicht statt. – Liegen hingegen zum Zeitpunkt der Prüfung mehrere zu prüfende Änderungssachverhalte vor, sind die sich hieraus ergebenden Nachzahlungsbeträge und Erstattungsforderungen in Summe zu betrachten. Soweit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit betroffen sind, ist von der Aufhebung für die Vergangenheit abzusehen, sofern die Erstattungsforderung weniger als 50 Euro je *Leistungsberechtigten* betragen würde. – Die Bagatellgrenze von unter 50 Euro gilt auch bei abschließender Entscheidung über Leistungsansprüche, über die zunächst vorläufig entschieden wurde.

- Die Regelung, wonach erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, nach Ablauf dieses Zeitraums für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs nicht mehr als arbeitslos gelten (58er-Regelung), wird (für neue Fälle) aufgehoben.

- Übergangsregelungen:

- Die Regelungen für Integrations- bzw. Sprachkurse im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus einer Eingliederungsvereinbarung gelten auch vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 weiter bzw. können so lange weiter Anwendung finden, bis diese im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2023 durch einen neuen Kooperationsplan abgelöst worden ist.

- Sofern die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor dem 1. Januar 2023 Leistungsberechtigte aufgefordert haben, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, ist die Stellung eines entsprechenden Antrages durch die Träger nach dem 31. Dezember 2022 unzulässig.

- Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2022 bleiben bei den Karenzzeiten unberücksichtigt, so dass zum 01.01.2023 auch der Bestand an Leistungsbeziehenden von der Karenzzeitregelung erfasst wird.

- Bestehende Eingliederungsvereinbarungen nach bisherigem Recht haben zunächst weiter Bestand. Diese sind in den sechs auf das Inkrafttreten der Neuregelung folgenden Monaten auf die neue Systematik des Kooperationsplans umzustellen und verlieren spätestens nach dem 31. Dezember 2023 ihre Gültigkeit. – Entsprechend sind die vormaligen Sanktionsregelungen bei Verstößen gegen die Eingliederungsvereinbarung weiter anzuwenden.

- Die Karenzzeit gilt nicht für Fälle, in denen der zuständige Träger die Aufwendungen für KdU in einem vorangegangenen Bewilligungszeitraum – also vor Inkrafttreten dieses Gesetzes – nur in Höhe der angemessenen Aufwendungen anerkannt hat. Sofern Leistungsberechtigte die Herabsetzung der Bedarfe für KdU auf das angemessene Maß zu einem früheren Zeitpunkt akzeptiert haben und ihre Aufwendungen nicht gesenkt haben, werden also mit Einführung der Karenzzeit nicht wieder die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt.
- Die Regelungen zur Bagatellgrenze sind unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung oder der zeitlichen Lage des Bewilligungszeitraums beziehungsweise des Kalendermonats, auf den sich die Prüfung bezieht, anzuwenden. Für abschließende Entscheidungen nach zunächst erfolgter vorläufiger Entscheidung gilt dies entsprechend.
- Wer am 31.12.2022 unter die sog. 58er-Regelung fällt, gilt für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs auch ab 2023 nicht als arbeitslos, sofern die Voraussetzungen der Alt-Regelung weiterhin vorliegen.

SGB III

- Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Gründungszuschuss.
- Die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen wird ausgeweitet und unabhängig von einer abschlussbezogenen Weiterbildung ermöglicht, wenn ihr Erwerb die Beschäftigungsfähigkeit allgemein verbessert oder die Grundlage für eine erfolgreiche Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung schafft und damit die Beschäftigungsfähigkeit verbessert.
- Nach bisherigem Recht erhalten ArbN, die eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung absolvieren, eine Prämie in Höhe von 1.000 Euro für eine erfolgreiche Zwischenprüfung und eine Prämie in Höhe von 1.500 Euro für das Bestehen der Abschlussprüfung (Weiterbildungsprämie). Die Zahlung der Prämien ist auf Maßnahmeeintritte bis 31. Dezember 2023 befristet und wird nunmehr entfristet. – Arbeitslose ArbN erhalten bei Teilnahme an einer solchen Weiterbildung zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld).
- Nach geltendem Recht mindert sich die ALG-Anspruchsdauer um jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein ALG-Anspruch bei beruflicher Weiterbildung erfüllt worden ist; bislang unterbleibt eine Minderung, soweit sich dadurch eine ALG-Anspruchsdauer von weniger als einem Monat ergibt. Diese Mindestanspruchsdauer wird künftig auf drei Monate erhöht. – Für Personen, deren ALG-Anspruch vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme, die mindestens sechs zusammenhängende Monate gefördert worden ist, weniger als drei Monate betragen hat, wird die nach Beendigung der Maßnahme bestehende Anspruchsdauer auf drei Monate erhöht.
- Übergangsregelungen:
 - Anspruch auf das zum 1. Juli 2023 eingeführte Weiterbildungsgeld haben auch Teilnehmende in dann bereits laufenden Maßnahmen.
 - Die Regelungen zur ALG-Mindestanspruchsdauer gilt auch für geförderte berufliche Weiterbildungen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begonnen und nach Inkrafttreten beendet worden sind.

SGB VI

- Der Anspruch auf Übergangsgeld (bei Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Nachsorge oder sonstige Leistungen zur Teilhabe) für Beziehende von Bürgergeld entfällt; mangels Beitragszahlung zu den Trägern der Rentenversicherung während des Bezugs von Bürgergeld ist dies systemgerecht. Die Versicherten erhalten von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterhin Bürgergeld. Damit werden während der genannten Zeiten auch keine RV-Beiträge (bisher: auf Basis von 205 Euro) entrichtet; die Zeiten sind künftig Anrechnungszeiten wegen Bürgergeldbezugs. – Beziehen Versicherte neben Erwerbseinkommen oder Entgeltersatzleistungen aufstockend Bürgergeld, richtet sich der Anspruch auf Übergangsgeld weiterhin nach den für die jeweilige Einkommensart geltenden Regelungen. Die Jobcenter zahlen bei Vorliegen von Bedürftigkeit aufstockende Leistungen nach SGB II zum Übergangsgeld der Rentenversicherung.
- Im Rahmen der versicherungrechtlichen Vorschriften ist der Bezug von Arbeitslosengeld II bis zum 31.12.2022 dem Bezug des (neuen) Bürgergeldes gleichgestellt.

SGB XII

- Die Grundsätze der Leistungen nach SGB XII umfassen künftig nicht mehr den Bereich »Aktivierung«. Deshalb wird es künftig u.a. keine verbindliche »Leistungsabsprache« im Sinne eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mehr geben.
- Nach dem Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 zu den Leistungsminderungen im SGB II ist auch im SGB XII die zulässige Höhe der Verminderung einer Leistung neu zu bestimmen und damit auch zu begrenzen. – Leistungseinschränkungen wegen Verminderung des Einkommens oder Vermögens in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen, sowie Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung wird klargestellt, dass die Einschränkung nur für *Geldleistungen* gilt; zur Begrenzung der Einschränkung wird eine Grenze in Höhe eines Betrags von 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 festgelegt – gleiches gilt für den Fall der Aufrechnung zu Unrecht erbrachte Leistungen.
- Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen (RS) in den Jahren, für die keine gesetzliche Neuermittlung der Höhe der Regelbedarfe zu erfolgen hat, ergibt sich bislang allein aus der Veränderungsrate des Mischindex. Dieser setzt sich zusammen aus einem Anteil von 70 Prozent, der sich aus der Entwicklung der für die Höhe der Regelbedarfe berücksichtigten Güter und Dienstleistungen (regelbedarfsrelevanter Preisindex) ergibt, und zu einem Anteil von 30 Prozent, dem die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer (abgekürzt: Entwicklung der verfügbaren Entgelte) zugrunde liegt. Diese Fortschreibung nach bisheriger Rechtslage wird beibehalten und bildet künftig die sogenannte »Basisfortschreibung«. – Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom September 2022 sieht vor, dass auch die zu erwartende Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex im Jahr der Anpassungsermittlung mit einzubeziehen ist; dies erfolgt künftig über die sog. »ergänzende Fortschreibung«. Deren Höhe ergibt sich aus der Veränderung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung im zweiten Quartal des Jahres

der Anpassungsermittlung (für die Anpassung 2023: zweites Quartal 2022) gegenüber dem zweiten Quartal des der Anpassungsermittlung vorausgehenden Jahres (für die Anpassung 2023: zweites Quartal 2021). Die nicht gerundeten Ergebnisse der »Basisfortschreibung« sind mit dem Faktor der »ergänzenden Fortschreibung« zu vervielfältigen und auf volle Euro zu runden. – Für nachfolgende Fortschreibungen ab dem Jahr 2024 sind (anders als nach bisherigem Recht) jeweils die nicht gerundeten Beträge der »Basisfortschreibung« des Vorjahres mit dem Mischindex fortzuschreiben und die sich daraus ergebenden Eurobeträge mit dem Faktor der »ergänzenden Fortschreibung« zu vervielfältigen sowie anschließend auf volle Euro zu runden.

- Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 01.01.2023: Das Statistische Bundesamt hat für die Vergleichszeiträume Juli 2021 bis Juni 2022 sowie Juli 2020 bis Juni 2021 eine Veränderung
 - der regelbedarfsrelevanten Preise von + 4,7% und
 - der verfügbaren Entgelte von + 4,16%
 ermittelt. Für den Mischindex ergibt sich damit eine Veränderungsrate von $4,7\% \cdot 0,7 + 4,16\% \cdot 0,3 = + 4,54\%$. Um diesen Prozentsatz sind die für das Jahr 2022 geltenden nicht gerundeten Beträge der sechs Regelbedarfsstufen zu erhöhen.

Regelbedarfsstufe (RS)	RS 2022 in Euro	multipliziert mit dem Mischindex	Ergebnis der »Basisfortschreibung«
1	449	1,0454	469,38
2	404	1,0454	422,34
3	360	1,0454	376,34
4	376	1,0454	393,07
5	311	1,0454	325,12
6	285	1,0454	297,94

Der regelbedarfsrelevante Preisindex hat sich im zweiten Quartal 2022 gegenüber dem zweiten Quartal 2021 um + 6,9% erhöht; um diesen Prozentsatz sind die Ergebnisse der »Basisfortschreibung« zu erhöhen und auf volle Euro zu runden (»ergänzende Fortschreibung«).

Regelbedarfsstufe (RS)	Ergebnis der »Basisfortschreibung«	Faktor für die »ergänzende Fortschreibung«	Ergebnis der »ergänzenden Fortschreibung«	dito auf volle Euro gerundet
1	469,38	1,0690	501,77	502
2	422,34	1,0690	451,48	451
3	376,34	1,0690	402,31	402
4	393,07	1,0690	420,19	420
5	325,12	1,0690	347,55	348
6	297,94	1,0690	318,50	318

Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfe 2023 beträgt demnach 11,75%. – Entsprechend steigen die Beträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von 104 Euro auf 116 Euro (erstes Schulhalbjahr) bzw. von 52 Euro auf 58 Euro (zweites Schulhalbjahr).

- Für Leistungsberechtigte nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt

werden kann, und ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

- Für die ersten zwölf Monate (*BT-Beschluss zuvor: zwei Jahre*) des Leistungsbezugs (*Karenzzeit*) werden *Bedarfe für Unterkunft* in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. – Hinsichtlich der *Kosten der Heizung* gilt dabei, dass bei Übernahme der Kosten für eine unangemessen große Wohnung die Quadratmeterzahl dieser Wohnung für die Prüfung der angemessenen Kosten der Heizung heranzuziehen ist. Es würden dann gerade die Aufwendungen als angemessen anerkannt werden, die im Verbrauch in der gegebenenfalls unangemessenen großen Wohnung angemessen wären. Es ist deshalb eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten der Heizung auch innerhalb der Karenzzeit vorgesehen. Bezugspunkte für diese Prüfung in der Karenzzeit sind dabei die Größe der anerkannten (tatsächlichen) Wohnung, der maximal anzuerkennende Energiebedarf nach dem jeweils zugrunde zu legenden Heizkostenspiegel und die aktuellen Energiekosten. – Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um die Zeit ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt nur, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII oder dem SGB II bezogen worden sind. Bei Leistungsberechtigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Bezug von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, wird die nach dem SGB II bereits in Anspruch genommene Karenzzeit für die weitere Dauer der Karenzzeit berücksichtigt. Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2022 bleiben bei der Karenzzeit unberücksichtigt, so dass zum 01.01.2023 auch der Bestand an Leistungsbeziehenden von der Karenzzeitregelung erfasst wird. Die Karenzzeit gilt nicht für Fälle, in denen der Träger der Sozialhilfe die (unangemessenen) Aufwendungen für vor 2023 liegende Bewilligungszeiträume nur in Höhe der angemessenen Aufwendungen anerkannt hat. – Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunftskosten den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. Dies gilt nach Ablauf der Karenzzeit solange, als es diesen Personen nicht möglich bzw. nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. – Bei Umzug in eine Wohnung mit unangemessenen Aufwendungen während der Karenzzeit werden die höheren Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nur anerkannt, sofern der zuständige SGB XII-Träger dem vorab zugestimmt hat. Die Regelung dient der Vermeidung von unnötigen Mehrkosten wegen Umzügen, die unter Ausnutzung der Regelungen zur Karenzzeit erfolgen. – Eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. – Verstirbt ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar. – Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die

Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) ist (wie bisher schon im SGB II) die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Damit können höhere Aufwendungen für die Unterkunft durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden und umgekehrt.

- Als Bedarf für Unterkunft werden (wie bisher schon im SGB II) auch die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind.
- Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes wird künftig nicht als Einkommen berücksichtigt. – Anders als sonstige einmalige Einkünfte werden Erbschaften im Zuflussmonat nicht als Einkommen qualifiziert, sondern direkt im Folgemonat dem Vermögen zugeschlagen. Erbschaften verbleiben damit im Rahmen der Vermögensfreibeträge bei den Leistungsberechtigten und müssen im Zuflussmonat nicht zur Lebensunterhaltssicherung eingesetzt werden. Auf diese Weise bleiben auch finanziell geringfügige Erbschaften dem Leistungsberechtigten erhalten. – Einnahmen von unter 25-jährigen Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden, bleiben anrechnungsfrei; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. – Für Auszubildende, die eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren oder eine nach § 57 (1) SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren, eine nach § 51 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a SGB III geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen oder als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der Ferienzeiten erwerbstätig sind, gilt künftig einheitlich ein monatlicher Freibetrag von 520 Euro.
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bleiben zukünftig bis zu einem Jahresbetrag von 3.000 Euro vom anrechenbaren Einkommen ausgenommen (bisher: anrechnungsfreier Grundabsatzbetrag von 250 Euro monatlich).
- Bislang gehören Kraftfahrzeuge im SGB XII grundsätzlich (im Gegensatz zum SGB II) nicht zum geschützten Vermögen. Dies ändert sich künftig, soweit die Angemessenheitsprüfung einen Verkehrswert von nicht mehr als 7.500 Euro ergibt.
- Durch die Abänderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII wird der Vermögensschonbetrag von bisher 5.000 Euro auf nunmehr 10.000 Euro angehoben.

BKGG - Kinderzuschlag

- Anders als im SGB II wird beim Kinderzuschlag Vermögen durchgängig – und nicht nur während einer Karenzzeit – nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist (s.o. SGB II). Sinn der Karenzzeit im SGB II ist es unter anderem, Anreize zu schaffen, innerhalb der Karenzzeit wieder eine Beschäftigung aufzunehmen. In Familien, die Kinderzuschlag beziehen, wird in der Regel eine Beschäftigung ausgeübt, die jedoch nicht oder nur knapp reicht, um den Bedarf der Familie mit eigenem Einkommen zu decken.

